

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/23 84/05/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1986

Index

Verwaltungsverfahren - VVG

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §361

ABGB §833

BauO NÖ 1976 §113

BauRallg

VVG §10 Abs2 lita

VVG §4 Abs2

VwRallg

Rechtssatz

Liegen nicht gegen alle Miteigentümer vollstreckbare Abtragungstitel vor, und steht daher die Durchführung der Vollstreckung nicht fest, kann auch gegen denjenigen Miteigentümer, dem gegenüber ein vollstreckbarer Abtragungstitel besteht, kein Kostenvorauszahlungsauftrag ergehen.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1 Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg11/4 Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Verfahrensgrundsätze außerhalb des Anwendungsbereiches des AVG VwRallg10/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984050228.X01

Im RIS seit

16.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at